



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 31 – Nr. 6 – 22.06.2005
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Magister-Studiengang Soziologie Hauptfach und Nebenfach	50
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Psychologie Nebenfach mit akademischem Abschluss Magister	54
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien	57
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie mit Abschlussprüfung Diplom, Magister und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien	61
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom	65
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom	71
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Master	76
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor	81
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom	85
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor	90

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Master	95
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom	99
Satzung für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Biologie mit Abschluss Diplom	104
Satzung für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin	107
Satzung für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Psychologie mit Abschluss Diplom	110
Satzung für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin	114
Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie mit Abschlussprüfung Diplom, Magister und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien	117

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Magister-Studiengang Soziologie Hauptfach und Nebenfach

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 Satz 7 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Magister-Studiengang Soziologie im Hauptfach und im Nebenfach jeweils 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 29. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorgesetzter der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Die Auswahlkriterien sind folgende:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) Fachspezifischer Studierfähigkeitstest.

§ 7 Test

- (1) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 16.Juli bis 31.Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort der Prüfung ergeben sich aus dem den Bewerbern zugesandten Merkblatt. Diese Daten können zusätzlich auf der Homepage der Universität abgerufen werden. Eine gesonderte persönliche Einladung erfolgt nicht.
- (2) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 30 Punkte.
- (3) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.
- (5) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.
- (6) Die Anzahl der Teilnehmer am Studierfähigkeitstest wird auf das Dreifache der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) verfügbar gebliebenen Studienplätze beschränkt.
- (7) Für jeden Teilnehmer wird die in dem Test erreichte Punktzahl ermittelt.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw.30* (max. 30 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Ergebnis des Tests;

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2a) (Ergebnis des Tests) werden addiert (max. 60 Punkte). Dabei werden schulische Leistungen mit 0,6 und das Ergebnis des Tests mit 0,4 gewichtet.
- (3) Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Psychologie Nebenfach mit akademischem Abschluss Magister

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 Satz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Psychologie/Nebenfach 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber² nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und nach den in § 6 definierten Auswahlkriterien getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Sommersemester bis zum 15. Januar und
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) Nachweise über außerschulische wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. erfolgreiche Teilnahmen an einem Landes- oder Bundeswettbewerb in Mathematik, Informatik, Biologie, u.ä.;
- c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.

² Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan Psychologie; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder, einschließlich der studentischen Mitglieder, des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und es wird gem. § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB, die gem. § 7 Abs. 2 berechnet wird;
- b) Die erreichte Punktzahl in allen belegten Halbjahreskursen in den Profildächern

- ba) Biologie
 - bb) Deutsch
 - bc) Englisch
 - bd) Mathematik
- c) Zusätzlich wird als weiteres Kriterium die Bewertung einer etwaigen außerschulischen wissenschaftlichen Leistung zugrunde gelegt.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahlentscheidung wird aufgrund einer Rangliste vorgenommen. Für jeden Bewerber werden die in § 6 genannten Kriterien in einen Punktwert umgerechnet und dann zu einem Gesamtwert addiert. Die Rangreihung der Bewerber wird aufgrund dieses Gesamtwertes vorgenommen.
- (2) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60³ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- (3) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - a) Biologie,
 - b) Deutsch,
 - c) Englisch,
 - d) Mathematik

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden addiert. Sollte Biologie in der gymnasialen Oberstufe nicht gewählt worden sein, wird dieses Fach durch das bestbenotete Fach Chemie oder Physik ersetzt. Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der ausgewiesenen Halbjahreskurse geteilt. Die sich ergebende Durchschnittspunktzahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- (4) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Hierbei werden nur außerschulische Leistungen in wissenschaftlichen Wettbewerben berücksichtigt, die eine erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben in Mathematik, Informatik, Biologie, u.ä. zum Inhalt haben.
- (5) Die nach den Regeln der Absätze 2 bis 4 erzielten Punktwerte werden addiert (max. 45 Punkte).
- (6) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht die Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,

³ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Auswahlverfahren Psychologie / Nebenfach mit Abschluss Magister vom 11. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4 vom 28.04.2003) außer Kraft.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 Satz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber⁴ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistung, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.
- c) Darstellung des bisherigen Werdegangs.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 31. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Biologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus dem Studiendekan und einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Gleichstel-

⁴ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

lungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und es wird gem. § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB;
- b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation (z.B. Preise, Auszeichnungen), die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

- (2) Für eine Berufsausbildung⁵, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um 0,5 verbessert.
- (3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gibt die Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag. Besteht danach immer noch Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Auswahlverfahren im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien vom 10. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5 vom 29.04.2003) außer Kraft.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

⁵ z.B. als Techn. Assistent, Chemielaborant, Gärtner, Forstwirt, Landwirt, Tierwirt oder –pfleger, Winzer, Krankenpfleger,

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie mit Abschlussprüfung Diplom, Magister und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 Satz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengängen der Geographie jeweils 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber⁶ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

beim Dekan der Geowissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Sigwartstr. 17, 72076 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel des Dekanats maßgebend.

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie,
- b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,

Heilpraktiker, Physiotherapeut

⁶ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen,
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Geowissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Geowissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und es wird gem. § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB;
- b) Die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Mathematik, Deutsch, einer fortgeführten modernen Fremdsprache und Erdkunde⁷;
- c) besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können, z.B. Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, besondere schulische oder außerschulische Leistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Noten der Hochschulzulassungsberechtigung und weiterer besonderer Eignungsmerkmale und getroffen werden.
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60⁸ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
 - b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - ba) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - bc) einer fortgeführten modernen Fremdsprache,
 - bd) Erdkunde (bzw. Erdkunde-Äquivalent)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 16 dividiert. Die Fächer Mathematik und Erdkunde (bzw. Erdkunde-Äquivalent) werden dabei doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins, bei Mathematik und Erdkunde bzw. Erdkunde-Äquivalent um jeweils 2 pro Halbjahr. Der Teiler erhöht sich für jedes der unter bb) und bc) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins, bei Mathematik und Erdkunde bzw. Erdkunde-Äquivalent um jeweils 2. Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Bewertung besonderer Eignungsmerkmale :

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die besonderen Eignungsmerkmale auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- ca) abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis;

⁷ auch Erdkunde/Gemeinschaftskunde oder äquivalentes Schulfach (= Erdkunde-Äquivalent)

⁸ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

cb) besondere schulische Leistungen;

cc) besondere außerschulische Leistungen (z.B. Praktikum zum Naturschutz).

Danach wird aus der Summe der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte); es wird nicht gerundet.

d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch anstelle von Englisch gewertet werden.

(2) Die Rangfolge der Teilnehmer an dem Auswahlverfahren wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt:

a) Die Punktzahlen nach Absatz 1a) und Absatz 1b) (schulische Leistungen) werden addiert und mit dem Faktor 2 multipliziert (max. 60 Punkte). Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl nach Absatz 1c) (besondere Eignungsmerkmale, max. 15 Punkte) addiert. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

b) Unter allen Teilnehmern an dem Auswahlverfahren wird auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet sich die Rangfolge nach dem besseren Ergebnis unter Abs.1b), sodann nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), sodann durch das Los.

(3) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Im Protokoll müssen Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

§ 8 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,

b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,

c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und

b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 Satz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber⁹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

⁹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

beim Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Nauklerstr. 47, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel des Dekanats maßgebend.

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Termine für die Durchführung der Auswahlgespräche sind in § 8 Abs. 3 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie,
 - b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
 - c) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen,
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Aus verfahrenstechnischen Gründen wird bei dem Hauptantrag für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der erste gleichzeitig gestellte Hilfsantrag, sofern dieser für einen der wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge formuliert ist, wie ein Hauptantrag behandelt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Große Fakultätsrat kann auch über den in Satz 2 genannten Personenkreis hinaus eine sachverständige Person je Auswahlkommission als zusätzliches Mitglied hinzuziehen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerbern erfolgt eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 8 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Plätze im Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Zur Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Mathematik, Deutsch und einer fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs bewertet);
 - c) besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, Auslandsaufenthalte mit studiengangsrelevanten Tätigkeiten, besondere schulische oder außerschulische Leistungen;

- d) Ergebnis des Auswahlgesprächs.
- (3) Die Anzahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch ist auf das Dreifache der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) verfügbar gebliebenen Studienplätze beschränkt.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Noten der Hochschulzulassungsberechtigung, weiterer besonderer Eignungsmerkmale und eines Auswahlgesprächs getroffen werden.

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet

- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern

- ba) Mathematik,

- bb) Deutsch,

- bc) der bestbenoteten, fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 16 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um 2) pro Halbjahr. Der Teiler erhöht sich für jedes der unter ba) bis bc) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um 2). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Bewertung besonderer Eignungsmerkmale :

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die besonderen Eignungsmerkmale auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- ca) abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, Verwaltungsbereich oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis;

- cb) besondere schulische Leistungen (z.B. Nachweis wirtschaftsbezogener Inhalte);

- cc) besondere außerschulische Leistungen (insbesondere Tests wie z.B. GMAT, Cambridge Prüfung, Cambridge Business Prüfung TOEFL, TOIEC, LCCI, DELF/DALF, Alliance Francaise Prüfung, AIL, CILS, DELE);

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

cd) Auslandsaufenthalte mit Tätigkeitsnachweis.

d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch anstelle von Englisch gewertet werden.

- (2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den damit angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches bewertet.
- (3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel in der Zeit von Ende Juli bis Anfang August an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden im Mai durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von ca. 15 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
- (6) Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt:
 - a) Die Punktzahlen nach Absatz 1 a) und Absatz 1 b) werden addiert.
 - b) Die Bewertungen der beiden Kommissionsmitglieder nach Absatz 1c) werden addiert und anschließend durch fünf dividiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert, durch die Anzahl der Mitglieder dividiert und anschließend durch fünf dividiert.
 - c) Beide Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Punkte der beiden Kommissionsmitglieder werden addiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.
 - d) Die Punktzahlen unter a), b) und c) werden addiert. Unter allen Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangliste auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl gebildet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit entscheidet sich die Rangfolge nach dem besseren Ergebnis unter a), sodann nach der Note der Hochschulzulassungsberechtigung, sodann durch Los.

§ 9 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 10 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Universität Tübingen vom 11. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5 vom 29.04.2003) außer Kraft. Die Satzung der Universität Tübingen für die Bewerbung und Zulassung zu wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen, deren Studienplätze von der Universität Tübingen vergeben werden vom 25.07.2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8 vom 09.08.2002, S. 210) wird aufgehoben.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 Satz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹⁰ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

beim Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Nauklerstr. 47, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel des Dekanats maßgebend.

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Termine für die Durchführung der Auswahlgespräche sind in § 8 Abs. 3 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie,
- b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,

¹⁰ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen,
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Große Fakultätsrat kann auch über den in Satz 2 genannten Personenkreis hinaus eine sachverständige Person je Auswahlkommission als zusätzliches Mitglied hinzuziehen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerbern erfolgt eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 8 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Plätze im Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Zur Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Mathematik, Deutsch und einer fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs bewertet);
 - c) besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, Auslandsaufenthalte mit studiengangsrelevanten Tätigkeiten, besondere schulische oder außerschulische Leistungen;
 - d) Ergebnis des Auswahlgesprächs.
- (3) Die Anzahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch ist auf das Dreifache der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) verfügbar gebliebenen Studienplätze beschränkt.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Noten der Hochschulzulassungsberechtigung, weiterer besonderer Eignungsmerkmale und eines Auswahlgesprächs getroffen werden.
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 - b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - ba) Mathematik,

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

bb) Deutsch,

bc) der bestbenoteten, fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 16 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um 2) pro Halbjahr. Der Teiler erhöht sich für jedes der unter ba) bis bc) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um 2). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Bewertung besonderer Eignungsmerkmale :

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die besonderen Eignungsmerkmale auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

ca) abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, Verwaltungsbereich oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis;

cb) besondere schulische Leistungen (z.B. Nachweis wirtschaftsbezogener Inhalte);

cc) besondere außerschulische Leistungen (insbesondere Tests wie z.B. GMAT, Cambridge Prüfung, Cambridge Business Prüfung TOEFL, TOIEC, LCCI, DELF/DALF, Alliance Francaise Prüfung, AIL, CILS, DELE);

ca) Auslandsaufenthalte mit Tätigkeitsnachweis.

d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch anstelle von Englisch gewertet werden.

(2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Studiengang Volkswirtschaftslehre und den damit angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches bewertet.

(3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel in der Zeit von Ende Juli bis Anfang August an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden im Mai durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.

(4) Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von ca. 15 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.

- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
- (6) Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt:
 - a) Die Punktzahlen nach Absatz 1 a) und Absatz 1 b) werden addiert.
 - b) Die Bewertungen der beiden Kommissionsmitglieder nach Absatz 1c) werden addiert und anschließend durch fünf dividiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert, durch die Anzahl der Mitglieder dividiert und anschließend durch fünf dividiert.
 - c) Beide Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Punkte der beiden Kommissionsmitglieder werden addiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.
 - d) Die Punktzahlen unter a), b) und c) werden addiert. Unter allen Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangliste auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl gebildet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Bei Rangleichheit entscheidet sich die Rangfolge nach dem besseren Ergebnis unter a), sodann nach der Note der Hochschulzulassungsberechtigung, sodann durch Los.

§ 9 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigem Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 10 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre an der Universität Tübingen vom 11. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5 vom 29.04.2003) außer Kraft.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Master

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Masterstudiengang Bioinformatik 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahl-

¹¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

entscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und nach den in § 6 definierten Auswahlkriterien getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum M.Sc. Bioinformatik. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) der Nachweis eines bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science, Magister, Staatsexamen oder Diplom in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung
 - ba) Bioinformatik oder Computational Biology oder
 - bb) Informatik, Mathematik oder verwandter Fächer oder
 - bc) Biologie, Biochemie, Chemie, Biotechnologie oder verwandter naturwissenschaftlicher Fächer;

Weichen die Inhalte des absolvierten Studiengangs deutlich von den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Bioinformatik an der Universität Tübingen ab, so sind entsprechende Lehrveranstaltungen nachzuholen; über die Festlegung dieser Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss Bioinformatik.

- c) ein tabellarischer Lebenslauf;
- d) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet (max. 2 DIN A4-Seiten);
- e) Nachweise über eine eventuelle Berufserfahrung, hochschulexterne studienrelevante Leistungen (z.B. Praktika in informatikorientierten Firmen oder Forschungseinrichtungen sowie über Auslandsaufenthalte);
- f) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (dies gilt nicht für Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist);
- g) der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (dies gilt für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist);

- h) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Bioinformatik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt (insbesondere Biologie, Biochemie oder Informatik) den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind.
- (4) Die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan Informatik / Bioinformatik; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Am Auswahlverfahren kann nicht teilnehmen, wer die in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und/oder den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Bioinformatik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten, insbesondere Biologie oder Informatik, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl wird in erster Linie durch die Qualifikation der vorangehenden akademischen Abschlussprüfung bestimmt. In der Regel kann ausgewählt werden, wer die akademische Abschlussprüfung mit mindestens der Note gut (2,5) abgeschlossen hat. Darüber hinaus können Bewerber ausgewählt werden, die den Nachweis erbringen, dass sie zu dem besten Fünftel ihres Jahrgangs an der Hochschule ihres ersten Abschlusses gehören.
- (2) Daneben erfolgt die Auswahl aufgrund einer gem. § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden zusätzlichen Kriterien:
- a) der Durchschnittsnote der HZB, die gem. § 7 Abs. 1) berechnet wird;
 - b) der Bewertung außeruniversitärer Leistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, die für jeden Bewerber nach Bewertung seiner HZB, seines Studienabschlusses und außeruniversitärer Leistungen von der Auswahlkommission festgestellt wird. Als Maßgabe für die Bewertung gilt:

1. Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte werden durch 56 bzw. 60¹² geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

2. Bewertung des Studienabschlusses

Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

1,0	=	30 Punkte
1,2	=	28 Punkte
1,4	=	26 Punkte
1,6	=	24 Punkte
1,8	=	22 Punkte
2,0	=	20 Punkte
2,2	=	18 Punkte
2,4	=	16 Punkte
		usw.

3. Bewertung der außeruniversitären Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen und sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- aa) abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf,

¹² Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- ab) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
 - ac) hochschulexterne studienangerelevante Leistungen (z.B. Praktika in informatikorientierten Firmen oder Forschungseinrichtungen),
 - ad) Auslandsaufenthalte von mindestens dreimonatiger Dauer mit studienangerelevanterem Inhalt,
- b) Danach werden die von den einzelnen Mitgliedern zu Abs. 1 Ziff. 3a) aa) bis Ziff. 3a) ad) vergebenen Punkte bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma addiert (max. 15,0 Punkte) und das Ergebnis durch 16 geteilt; es wird nicht gerundet.
- (2) Die Durchschnittspunktzahlen nach Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3b) werden addiert (max. 60,0 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelorstudiengang Bioinformatik 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹³ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung¹⁴ oder praktische Tätigkeit¹⁵;
 - c) Nachweise über außerschulische Leistungen (z.B. erfolgreiche Teilnahme an einem Wettbewerb wie Bundeswettbewerb Informatik oder Mathematik oder „Jugend forscht“);
 - d) Nachweise über sonstige Leistungen wie Auslandsaufenthalte von mindestens drei Monaten Dauer mit für den Studiengang einschlägigen Tätigkeiten.

¹³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

¹⁴ z.B. als IT-Informatiker, etc.

¹⁵ z.B. als Systembetreuer, Mitarbeiter an Projekten mit Bezug zur Informatik, etc.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Abs. 2a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 31.07. nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan Bioinformatik/Informatik; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gem. § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB, die gem. § 7 Abs. 1a) berechnet wird;
- b) die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Mathematik, Deutsch, fortgeführte moderne Fremdsprache, Informatik, Biologie, Chemie oder Physik;
- c) besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können, z.B. Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, besondere schulische oder außerschulische Leistungen gem. § 7 Abs. 2a).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, die für jeden Bewerber nach Bewertung seiner schulischen, außerschulischen und sonstigen Leistungen von der Auswahlkommission festgestellt wird. Als Maßgabe für die Bewertung gilt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte werden durch 56 bzw. 60¹⁶ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - ba) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - bc) bestbenotete fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen die mit den meisten belegten Halbjahreskursen, bei gleicher Kurszahl die mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl),
 - bd) Informatik,
 - be) Biologie, Physik oder Chemie (bei mehreren Fächern das mit den meisten belegten Halbjahreskursen, bei gleicher Kurszahl das mit der höchsten erreichten Punktzahl)erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden addiert. Die Summe der Punkte wird durch die Anzahl der ausgewiesenen Halbjahreskurse geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15,0 Punkte) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

¹⁶ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

2. Bewertung außerschulischer und sonstiger Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen und sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangsrelevanten Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
 - ab) einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis,
 - ac) Engagement in naturwissenschaftlichen Fächern, die noch nicht unter Abs. 1 Ziff. 1b) be) berücksichtigt wurden (z.B. Facharbeit, Seminararbeit, AGs),
 - ad) außerschulische Leistungen (z.B. Preise und Auszeichnungen mit Bezug zur Informatik oder Mathematik),
 - ae) Auslandsaufenthalte mit studiengangsrelevanten Beschäftigungen (z.B. durch anerkannte Zertifikate nachgewiesener Erwerb von Sprachkenntnissen),
 - b) Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkten das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerechnet (max. 15,0 Punkte); es wird nicht gerundet.
- (2) Die beiden Durchschnittspunktzahlen nach Abs. 1 Ziff. 1a) und 1b) sowie die Durchschnittspunktzahl nach Ziff. 2b) werden addiert (max. 45,0 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
 - (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Diplomstudiengang Bioinformatik vom 11.04.2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5 vom 29.04.2003, Seite 106) außer Kraft.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 Satz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Betriebswirtschaftslehre 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹⁷ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

beim Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Nauklerstr. 47, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel des Dekanats maßgebend.

¹⁷ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Termine für die Durchführung der Auswahlgespräche sind in § 8 Abs. 3 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie,
 - b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
 - c) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen,
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Große Fakultätsrat kann auch über den in Satz 2 genannten Personenkreis hinaus eine sachverständige Person je Auswahlkommission als zusätzliches Mitglied hinzuziehen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerbern erfolgt eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 8 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsbeurteilung statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Plätze im Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Zur Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch;
 - c) besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen;
 - d) Ergebnis des Auswahlgesprächs.
- (3) Die Anzahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch ist auf das Dreifache der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) verfügbar gebliebenen Studienplätze beschränkt.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Noten der Hochschulzulassungsberechtigung, weiterer besonderer Eignungsmerkmale und eines Auswahlgesprächs getroffen werden.
- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 - b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - ba) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - bc) Englischerreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 16 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um 2) pro Halbjahr. Der Teiler erhöht sich für jedes der unter ba) bis bc) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um 2). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
 - c) Bewertung besonderer Eignungsmerkmale :

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die besonderen Eignungsmerkmale auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

 - ca) abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, Verwaltungsbereich oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis;
 - cb) besondere schulische Leistungen (z.B. Nachweis wirtschaftsbezogener Inhalte);
 - cc) besondere außerschulische Leistungen (z.B. studiengangspezifische Tests wie GMAT, TOEFL).
 - d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch anstelle von Englisch gewertet werden.
- (2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den damit angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches bewertet.

- (3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel in der Zeit von Ende Juli bis Anfang August an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden im Mai durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von ca. 15 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
- (6) Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt:
 - a) Die Punktzahlen nach Absatz 1 a) und Absatz 1 b) werden addiert.
 - b) Die Bewertungen der beiden Kommissionsmitglieder nach Absatz 1c) werden addiert und anschließend durch fünf dividiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert, durch die Anzahl der Mitglieder dividiert und anschließend durch fünf dividiert.
 - c) Beide Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Punkte der beiden Kommissionsmitglieder werden addiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.
 - d) Die Punktzahlen unter a), b) und c) werden addiert. Unter allen Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangliste auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl gebildet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit entscheidet sich die Rangfolge nach dem besseren Ergebnis unter a), sodann nach der Note der Hochschulzulassungsberechtigung, sodann durch Los.

§ 9 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigem Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 10 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Tübingen vom 11. August 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6 vom 17.08.2000) außer Kraft.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom

13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelorstudiengang Informatik 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹⁸ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

b) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung¹⁹ oder praktische Tätigkeit²⁰;

c) Nachweise über außerschulische Leistungen (z.B. erfolgreiche Teilnahme an einem Wettbewerb wie Bundeswettbewerb Informatik oder Mathematik oder „Jugend forscht“);

d) Nachweise über sonstige Leistungen wie Auslandsaufenthalte von mindestens drei Monaten Dauer mit für den Studiengang einschlägigen Tätigkeiten.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Abs. 2a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 31.07. nachzureichen.

¹⁸ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

¹⁹ z.B. als IT-Informatiker, etc.

²⁰ z.B. als Systembetreuer, Mitarbeiter an Projekten mit Bezug zur Informatik, etc.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan Bioinformatik/Informatik; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gem. § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB, die gem. § 7 Abs. 1a) berechnet wird;
- b) die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Mathematik, Deutsch, fortgeführte moderne Fremdsprache, Informatik, Biologie, Chemie oder Physik;
- c) besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können, z.B. Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, besondere schulische oder außerschulische Leistungen gem. § 7 Abs. 2a).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, die für jeden Bewerber nach Bewertung seiner schulischen, außerschulischen und sonstigen Leistungen von der Auswahlkommission festgestellt wird. Als Maßgabe für die Bewertung gilt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte werden durch 56 bzw. 60²¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
- ba) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - bc) bestbenotete fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen die mit den meisten belegten Halbjahreskursen, bei gleicher Kurszahl die mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl),
 - bd) Informatik,
 - be) Biologie, Physik oder Chemie (bei mehreren Fächern das Fach mit den meisten belegten Halbjahreskursen, bei gleicher Kurszahl das mit der höchsten erreichten Punktzahl)
- erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden addiert. Die Summe der Punkte wird durch die Anzahl der ausgewiesenen Halbjahreskurse geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15,0 Punkte) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung außerschulischer und sonstiger Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen und sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- aa) abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangsrelevanten Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
 - ab) einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis,
 - ac) Engagement in naturwissenschaftlichen Fächern, die noch nicht unter Abs. 1 Ziff. 1b) be) berücksichtigt wurden (z.B. Facharbeit, Seminararbeit, AGs),

²¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- ad) außerschulische Leistungen (z.B. Preise und Auszeichnungen mit Bezug zur Informatik oder Mathematik),
 - ae) Auslandsaufenthalte mit studiengangsrelevanten Beschäftigungen (z.B. durch anerkannte Zertifikate nachgewiesener Erwerb von Sprachkenntnissen),
 - b) Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkten das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerechnet (max. 15,0 Punkte); es wird nicht gerundet.
- (2) Die beiden Durchschnittspunktzahlen nach Abs. 1 Ziff. 1a) und 1b) sowie die Durchschnittspunktzahl nach Ziff. 2b) werden addiert (max. 45,0 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Kurzzeit-Diplomstudiengang Informatik vom 26.11.2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8 vom 10.12.2001, Seite 404) außer Kraft.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Master

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Masterstudiengang Informatik 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber²² nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und nach den in § 6 definierten Auswahlkriterien getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum M.Sc. Informatik. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) der Nachweis eines bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science, Magister, Staatsexamen, oder Diplom in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Informatik oder eines verwandten Studiengangs;
- c) ein tabellarischer Lebenslauf;
- d) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet (max. 2 DIN A4-Seiten);

²² Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- e) Nachweise über eine eventuelle Berufserfahrung, hochschulexterne studienrelevante Leistungen (z.B. Praktika in informatikorientierten Firmen oder Forschungseinrichtungen sowie über Auslandsaufenthalte);
 - f) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (dies gilt nicht für Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist);
 - g) der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (dies gilt für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist);
 - h) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Informatik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind.
- (4) Die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan Informatik / Bioinformatik; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Am Auswahlverfahren kann nicht teilnehmen, wer die in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und/oder den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Informatik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl wird in erster Linie durch die Qualifikation der vorangegangenen akademischen Abschlussprüfung bestimmt. In der Regel kann ausgewählt werden, wer die akademische Abschlussprüfung mit mindestens der Note gut (2,5) abgeschlossen hat. Darüber hinaus können Bewerber ausgewählt werden, die den Nachweis erbringen, dass sie zu dem besten Fünftel ihres Jahrgangs an der Hochschule ihres ersten Abschlusses gehören.
- (2) Daneben erfolgt die Auswahl aufgrund einer gem. § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden zusätzlichen Kriterien:
 - a) Durchschnittsnote der HZB, die gem. § 7 Abs. 1 berechnet wird;
 - b) der Bewertung außeruniversitärer Leistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, die für jeden Bewerber nach Bewertung seiner HZB, seines Studienabschlusses und außeruniversitärer Leistungen von der Auswahlkommission festgestellt wird. Als Maßgabe für die Bewertung gilt:
 - a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte werden durch 56 bzw. 60²³ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

2. Bewertung der Studienleistungen

Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

1,0	=	30 Punkte
1,2	=	28 Punkte
1,4	=	26 Punkte
1,6	=	24 Punkte
1,8	=	22 Punkte
2,0	=	20 Punkte
2,2	=	18 Punkte
2,4	=	16 Punkte
		usw.

²³ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

3. Bewertung der außeruniversitären Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen und sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf,
 - ab) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
 - ac) hochschulexterne studiengangrelevante Leistungen (z.B. Praktika in informatikorientierten Firmen oder Forschungseinrichtungen),
 - ad) Auslandsaufenthalte von mindestens dreimonatiger Dauer mit studiengangbezogenem Inhalt,
- b) Danach werden die von den einzelnen Mitgliedern zu Abs. 1 Ziff. 3a) aa) bis Ziff. 3a) ad) vergebenen Punkte bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma addiert (max. 15,0 Punkte) und das Ergebnis durch 16 geteilt; es wird nicht gerundet.
- (2) Die Durchschnittspunktzahlen nach Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3b) werden addiert (max. 60,0 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 Satz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Volkswirtschaftslehre 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber²⁴ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

beim Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Nauklerstr. 47, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel des Dekanats maßgebend.

²⁴ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Termine für die Durchführung der Auswahlgespräche sind in § 8 Abs. 3 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie,
 - b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
 - c) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen,
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Große Fakultätsrat kann auch über den in Satz 2 genannten Personenkreis hinaus eine sachverständige Person je Auswahlkommission als zusätzliches Mitglied hinzuziehen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerbern erfolgt eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 8 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Plätze im Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Zur Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch;
 - c) besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen;
 - d) Ergebnis des Auswahlgesprächs.
- (3) Die Anzahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch ist auf das Dreifache der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) verfügbar gebliebenen Studienplätze beschränkt.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Noten der Hochschulzulassungsberechtigung, weiterer besonderer Eignungsmerkmale und eines Auswahlgesprächs getroffen werden.

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - ba) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - bc) Englisch

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 16 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um 2) pro Halbjahr. Der Teiler erhöht sich für jedes der unter ba) bis bc) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um 2). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Bewertung besonderer Eignungsmerkmale :

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die besonderen Eignungsmerkmale auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- ca) abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, Verwaltungsbereich oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis;
- cb) besondere schulische Leistungen (z.B. Nachweis wirtschaftsbezogener Inhalte);
- cc) besondere außerschulische Leistungen (z.B. studiengangspezifische Tests wie GMAT, TOEFL).

- d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch anstelle von Englisch gewertet werden.

- (2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Studiengang Volkswirtschaftslehre und den damit angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches bewertet.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- (3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel in der Zeit von Ende Juli bis Anfang August an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden im Mai durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von ca. 15 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
- (6) Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt:
 - a) Die Punktzahlen nach Absatz 1 a) und Absatz 1 b) werden addiert.
 - b) Die Bewertungen der beiden Kommissionsmitglieder nach Absatz 1c) werden addiert und anschließend durch fünf dividiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert, durch die Anzahl der Mitglieder dividiert und anschließend durch fünf dividiert.
 - c) Beide Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Punkte der beiden Kommissionsmitglieder werden addiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis mit zwei multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.
 - d) Die Punktzahlen unter a), b) und c) werden addiert. Unter allen Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangliste auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl gebildet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit entscheidet sich die Rangfolge nach dem besseren Ergebnis unter a), sodann nach der Note der Hochschulzulassungsberechtigung, sodann durch Los.

§ 9 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigem Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 10 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Tübingen vom 11. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6 vom 30.04.2003) außer Kraft.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Biologie mit Abschluss Diplom

Aufgrund von § 2 a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 27. Ja-

nuar 2005 (GBl. S. 167), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Im Studiengang Biologie mit Abschluss Diplom werden 60 v.H. der Studienplätze pro Semester nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Am Auswahlverfahren können nur die Bewerber²⁵ teilnehmen, die den Studienort Tübingen in erster Präferenz für das Auswahlverfahren angegeben haben und zur Teilnahme nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung ZVS berechtigt sind. Bewerber mit nachrangiger Ortspräferenz können nur bei ungenügender Bewerbungsanzahl zusätzlich berücksichtigt werden.
- (3) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens teilt die Universität der Zentralstelle fristgerecht vor jedem Semester mit.

§ 2 Fristen

Die Bewerber sind verpflichtet, der Universität die für das Auswahlverfahren benötigten Unterlagen in beglaubigten Ablichtungen vorzulegen. Die Unterlagen müssen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Wilhelmstr. 7, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Universitätsverwaltung maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt

§ 3 Form des Antrags und erforderliche Unterlagen

- (1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist auf dem von der Universität vorgesehenen Erhebungsbogen zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

²⁵ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer

- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 31. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

Das Auswahlverfahren wird von einer auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor eingesetzten Auswahlkommission für den Studiengang Biologie/Diplom durchgeführt. Sie besteht aus zwei hauptamtlichen Professoren. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und unterbreitet dem Rektor die Vorschläge für die Auswahl. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorats.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Anzahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren der Universität ist auf das Dreifache der von der Universität in diesem Studiengang zu vergebenden Studienplätze beschränkt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste.
- (4) Die Universität teilt der Zentralstelle das Ergebnis in Form von Ranglisten mit. Die Zentralstelle übermittelt der Universität die nach § 10 Abs.8 Satz 2 bis 4 Vergabeverordnung ZVS bereinigten Ranglisten. Die Universität erteilt nach Maßgabe dieser Ranglisten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Eine Überbuchung der Zulassungszahlen ist zulässig.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB;
- b) Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation (z.B. Preise, Auszeichnungen), die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.
- (2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert.
- (4) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gibt die Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag. Besteht danach noch Ranggleichheit, so gilt § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS in entsprechender Anwendung.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch die Erstellung der Rangliste abgeschlossen, die den Auswahlvorschlag an den Rektor beinhaltet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Auswahlatzung vom 11.08.2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6 vom 17.08.2000, Seite 99) außer Kraft.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin

Aufgrund von § 2 a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 27. Januar 2005 (GBl. S. 167), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Im Studiengang Humanmedizin werden 60 v.H. der Studienplätze pro Semester nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 10 Vergabeverordnung ZVS vergeben. Die Verpflichtung zur fristgemäßen Bewerbung bei der ZVS bleibt hiervon unberührt.
- (2) Am Auswahlverfahren können nur die Bewerber²⁶ teilnehmen, die den Studienort Tübingen in erster Präferenz für das Auswahlverfahren angegeben haben und zur Teilnahme nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung ZVS berechtigt sind. Bewerber mit nachrangiger Ortspräferenz können nur bei ungenügender Bewerbungsanzahl zusätzlich berücksichtigt werden.
- (3) Die Anzahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren der Universität ist auf das Dreifache der von der Universität zu vergebenden Studienplätze beschränkt.
- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens teilt die Universität der Zentralstelle fristgerecht vor jedem Semester mit.

§ 2 Fristen

Die Bewerber sind verpflichtet, der Universität die für das Auswahlverfahren benötigten Unterlagen in beglaubigten Ablichtungen vorzulegen. Die Unterlagen müssen

für das Sommersemester bis zum 15. Januar
und
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Wilhelmstr. 7, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Universitätsverwaltung maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist bei der Universität formlos zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung und zweijährige Berufserfahrung in einem medizinischen Beruf²⁷.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

²⁶ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

²⁷ z.B. Krankenpfleger, Krankenschwester, Medizinisch-Technische(r) Assistent/in (MTA), Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in (PTA), Radiologisch-Technische(r) Assistent/in (RTA), Arzthelfer/in, Hebamme, Logopäde/in, Ergotherapeut/in, Rettungsassistent/in, Altenpfleger/in, Physiotherapeut/in, Homöopath/in, Zahnarzthelfer/in

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor eingesetzten Auswahlkommission für den Studiengang Humanmedizin durchgeführt. Sie besteht aus zwei hauptamtlichen Professoren. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens und für die Leitung der abschließenden Gesamtkonferenz zuständig und unterbreitet dem Rektor die Vorschläge für die Auswahl. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorats.
- (2) Von der Mitwirkung als Mitglied einer Auswahlkommission ist ausgeschlossen, wer als Angehöriger eines Bewerbers i.S.d. § 20 des Landesverwaltungsgesetzes anzusehen ist.
- (3) Hält sich ein Mitglied einer Auswahlkommission für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, ist dies dem Studiendekan oder seinem Beauftragten mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss.
- (4) Hält sich ein Kommissionsmitglied aus anderen Gründen, insbesondere wegen enger persönlicher oder beruflicher Beziehungen zum Bewerber für befangen oder wird von einem Bewerber das Vorliegen eines die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigenden Grundes behauptet, so ist entsprechend Abs. 3 zu verfahren.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission trifft unter den von der ZVS benannten Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl erfolgt aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (2) Die Universität teilt der Zentralstelle das Ergebnis in Form der Rangliste mit. Die Zentralstelle übermittelt der Universität die nach § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 4 Vergabeverordnung ZVS bereinigte Rangliste. Danach erteilt nach Maßgabe dieser Rangliste die Zentralstelle im Namen und Auftrag der Universität Tübingen die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Eine Überbuchung der Zulassungszahlen ist zulässig.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB;
- b) Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die nach § 3 Abs. 2b) Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.
- (2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem medizinischen Beruf und zweijähriger Berufserfahrung gem. § 3 Abs. 2b) erhält der Bewerber einen Bonus von 0,2 zur Abiturnote.
- (4) Bei Ranggleichheit gibt die bessere Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag.
- (5) Besteht danach noch Ranggleichheit, so findet § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS entsprechende Anwendung.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch die Erstellung der Rangliste abgeschlossen, die den Auswahlvorschlag an den Rektor beinhaltet.
- (2) Der Rektor trifft die Auswahl aufgrund des Auswahlvorschlags und leitet die Auswahlentscheidung an die Zentralstelle weiter.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Auswahlsetzung vom 10.08.2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5 vom 15.08.2000, Seite 80) in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.09.2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15 vom 12.09.2003, Seite 237) außer Kraft.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Psychologie mit Abschluss Diplom

Aufgrund von § 2 a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 27. Ja-

nur 2005 (GBl. S. 167), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Im Studiengang Psychologie mit Abschluss Diplom werden 60 v.H. der Studienplätze pro Semester nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Am Auswahlverfahren können nur die Studienbewerber²⁸ teilnehmen, die den Studienort Tübingen in erster Präferenz für das Auswahlverfahren angegeben haben und zur Teilnahme nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung ZVS berechtigt sind. Bewerber mit nachrangiger Ortspräferenz können nur bei ungenügender Bewerbungsanzahl zusätzlich berücksichtigt werden.
- (3) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens teilt die Universität der Zentralstelle fristgerecht vor jedem Semester mit.

§ 2 Fristen

Die Bewerber sind verpflichtet, der Universität die für das Auswahlverfahren benötigten Unterlagen in beglaubigten Ablichtungen vorzulegen. Die Unterlagen müssen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Wilhelmstr. 7, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Universitätsverwaltung maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt

§ 3 Form des Antrags und erforderliche Unterlagen

- (1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist auf dem von der Universität vorgesehenen Erhebungsbogen zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über außerschulische wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. erfolgreiche Teilnahme an einem Landes- oder Bundeswettbewerb in Mathematik, Informatik, u.ä.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

²⁸ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer

§ 4 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Fakultät für Information- und Kognitionswissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens zwei Auswahlkommissionen bestellt. Sie bestehen aus jeweils drei Mitgliedern, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied jeder Kommission muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan für Psychologie; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrats, einschließlich der studentischen Mitglieder, haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Anzahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren der Universität ist auf das Dreifache der von der Universität in diesem Studiengang zu vergebenden Studienplätze beschränkt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 7 eine Rangliste. Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Universität teilt der Zentralstelle das Ergebnis in Form von Ranglisten mit. Die Zentralstelle übermittelt der Universität die nach § 10 Abs.8 Satz 2 bis 4 Vergabeverordnung ZVS bereinigten Ranglisten. Die Universität erteilt nach Maßgabe dieser Ranglisten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Eine Überbuchung der Zulassungszahlen ist zulässig.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittspunktzahl der HZB, die gem. § 7 Abs. 2 berechnet wird;
- b) die erreichte Punktzahl in allen belegten Halbjahreskursen in den Profulfächern
 - ba) Biologie

- bb) Deutsch
 - bc) Englisch
 - bd) Mathematik
- c) zusätzlich wird als weiteres Kriterium die Bewertung einer etwaigen außerschulischen wissenschaftlichen Leistung zugrunde gelegt.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahlentscheidung wird aufgrund einer Rangliste vorgenommen. Für jeden Bewerber werden die in § 6 genannten Kriterien in einen Punktwert umgerechnet und dann zu einem Gesamtwert addiert. Die Rangreihung der Bewerber wird aufgrund dieses Gesamtwertes vorgenommen.
- (2) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60²⁹ geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- (3) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Biologie erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden addiert. Sollte Biologie in der gymnasialen Oberstufe nicht gewählt worden sein, wird dieses Fach durch das bestbenotete Fach Chemie oder Physik ersetzt. Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der ausgewiesenen Halbjahreskurse geteilt. Die sich ergebende Durchschnittspunktzahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- (4) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 . Hierbei werden nur außerschulische Leistungen in wissenschaftlichen Wettbewerben berücksichtigt, die eine erfolgreiche Teilnahme an Landes- Bundeswettbewerben in Mathematik, Biologie, Informatik, u.ä. zum Inhalt haben.
- (5) Die nach den Regeln der Absätze 2 bis 4 erzielten Punktwerte werden addiert (max. 45 Punkte).
- (6) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht die Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch die Erstellung der Rangliste abgeschlossen, die den Auswahlvorschlag an den Rektor beinhaltet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt

²⁹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 wird durch 56 geteilt.

die Auswahlsetzung vom 02.01.2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1 vom 15.03.2002, Seite 4) außer Kraft.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin

Aufgrund von § 2 a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 27. Januar 2005 (GBl. S. 167), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Im Studiengang Zahnmedizin werden 60 v.H. der Studienplätze pro Semester nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 10 Vergabeverordnung ZVS vergeben. Die Verpflichtung zur fristgemäßen Bewerbung bei der ZVS bleibt hiervon unberührt.
- (2) Am Auswahlverfahren können nur die Bewerber³⁰ teilnehmen, die den Studienort Tübingen in erster Präferenz für das Auswahlverfahren angegeben haben und zur Teilnahme nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung ZVS berechtigt sind. Bewerber mit nachrangiger Ortspräferenz können nur bei ungenügender Bewerbungsanzahl zusätzlich berücksichtigt werden.
- (3) Die Anzahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren der Universität ist auf das Dreifache der von der Universität zu vergebenden Studienplätze beschränkt.
- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens teilt die Universität der Zentralstelle fristgerecht vor jedem Semester mit.

§ 2 Fristen

Die Bewerber sind verpflichtet, der Universität die für das Auswahlverfahren benötigten Unterlagen in beglaubigten Ablichtungen vorzulegen. Die Unterlagen müssen

³⁰ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

für das Sommersemester bis zum 15. Januar
und
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Wilhelmstr. 7, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Universitätsverwaltung maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist bei der Universität auf dem vorgesehenen Erhebungsbogen zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss gibt (z.B. abgeschlossene Zahntechniker-/Zahntechnikermeister- oder Helferinnen-/ZMF-/DH-Ausbildung).
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor eingesetzten Auswahlkommission für den Studiengang Zahnmedizin durchgeführt. Sie besteht aus zwei hauptamtlichen Professoren. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und unterbreitet dem Rektor die Vorschläge für die Auswahl. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorats.
- (2) Von der Mitwirkung als Mitglied der Auswahlkommission ist ausgeschlossen, wer als Angehöriger eines Bewerbers i.S.d. § 20 des Landesverwaltungsgesetzes anzusehen ist.
- (3) Hält sich ein Mitglied der Auswahlkommission für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, ist dies dem Studiendekan oder seinem Beauftragten mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss.
- (4) Hält sich ein Kommissionsmitglied aus anderen Gründen, insbesondere wegen enger persönlicher oder beruflicher Beziehungen zum Bewerber für befangen oder wird von einem Bewerber das Vorliegen eines die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigenden Grundes behauptet, so ist entsprechend Abs. 3 zu verfahren.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission trifft unter den von der ZVS benannten Bewerbern, die sich gleichzeitig an der Universität Tübingen gem. §§ 2 und 3 beworben haben, eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste.

- (2) Die Universität teilt der Zentralstelle das Ergebnis in Form der Rangliste mit. Die Zentralstelle übermittelt der Universität die nach § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 4 Vergabeverordnung ZVS bereinigten Rangliste. Danach erteilt nach Maßgabe dieser Rangliste die Universität Tübingen die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Eine Überbuchung der Zulassungszahlen ist zulässig.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB;
- b) Berufsausbildung.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.
- (2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Für die Berufsausbildung gem. § 3 Abs. 2b) wird ein Bonus von 0,5 berücksichtigt.
- (4) Bei Rangleichheit gibt die bessere Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag und im übrigen die höhere Qualifikationsstufe der Berufsausbildung.
- (5) Besteht danach noch Rangleichheit, so findet § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS entsprechende Anwendung.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch die Erstellung der Rangliste abgeschlossen, die den Auswahlvorschlag an den Rektor beinhaltet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Auswahlatzung vom 11.08.2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6 vom 17.08.2000, Seite 97) außer Kraft.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie mit Abschlussprüfung Diplom, Magister und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 Satz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Rektor der Universität Tübingen am 21. Juni 2005 im Wege der Eilentscheidung die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie mit Abschlussprüfung Diplom, Magister und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien vom 17.06.2005 wird wie folgt geändert:

„§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor